

Organisationsverordnung (OgV)



Schulverband Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen

Stand: 01.11.2015
1. Teilrevision vom 25.04.2022
Inkrafttreten am 01.05.2022

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Bildungskommission (= Verbandsrat).....	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
Einberufung und Verfahren der Sitzungen.....	4
Ressorts	7
Verwaltung des Gemeindeverbands	8
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr ¹	8
Allgemeines	8
Unterschriftsberechtigung	9
Eingehen von Verpflichtungen	9
Anweisung zur Zahlung	9
Erlass von Verfügungen	10
Berichtswesen	10
Schlussbestimmung.....	11
Anhang I.....	12
Anhang II.....	13
Anhang III: Funktionendiagramm	14

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung des Schulverbandes (Organigramm im Anhang I)b) die Organisation der Bildungskommission und der Schulleitungc) die Zuständigkeiten der Mitglieder der Bildungskommissiond) die Sitzungsordnung der Bildungskommission (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)e) die Vertretungsbefugnis des Verbandspersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Bildungskommission (= Verbandsrat)

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Die Bildungskommission sorgt dafür, dass die Aufgaben des Schulverbandes gemäss dem Organisationsreglement (OgR) und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden. Sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) legt die strategische Ausrichtung der Schule festb) beaufsichtigt die Schulleitung und unterstützt sie im Sinne des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) (z.B. disziplinarische Massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen)c) nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahrd) orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen der Schule undf) entscheidet über die Qualitätsevaluation
a) als Schulbehörde	
b) als Verbandsbehörde	<ul style="list-style-type: none">a) regelt die Organisation der Bildungskommissionb) regelt die Einladung und das Verfahren für die Sitzungen der Bildungskommission und der Abgeordnetenversammlungc) regelt die Anstellung des Personals im Rahmen des Personalreglementsd) regelt die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personene) regelt die Unterschriftsberechtigungf) erstellt das Budgetg) plant die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung

² Sie stellt sicher, dass die Verbandsverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In ihrem Zuständigkeitsbereich vertritt sie den Schulverband nach Aussen.

Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Die Bildungskommission fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4. ² An der Abgeordnetenversammlung geben die einzelnen Kommissionsmitglieder keine von der Haltung der Bildungskommission abweichende Stellungnahme ab.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Schulverbandes kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen der Bildungskommission Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und der Bildungskommission spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Die Bildungskommission legt ihre Sitzungen vor Schuljahresbeginn für das ganze Schuljahr fest. ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern. ³ Die Bildungskommission kann Klausurtagungen zu einem besonderen Thema einberufen.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission beruft die Sitzungen ein. ² Vier Mitglieder der Bildungskommission können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Kommissionen und das Verbandspersonal reichen Geschäfte, die durch die Bildungskommission zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Verbandssekretariat ein.</p>
Kommissionsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission, die Schulleitung und die Sekretärin oder der Sekretär bilden zusammen das Kommissionsbüro. ² Das Kommissionsbüro bereitet die Sitzungen der Bildungskommission vor. Es a) entscheidet, welche Geschäfte der Kommission unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung mit Diskussion auf Verlangen (B-</p>

Geschäft) oder bloss zur Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird,

c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.

³ Das Kommissionsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt passwortgeschützt im internen Schulbereich¹.

² Die Einladung wird spätestens 4 Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden im internen Schulbereich¹ aufgeschaltet. Die Kommissionsmitglieder werden jeweils vom Sekretariat per E-Mail über die Aufschaltung informiert.

Akten

Art. 10 ¹ Akten betreffend der zu behandelnden Geschäfte werden spätestens vier Arbeitstage vor der Sitzung im internen Schulbereich¹ aufgeschaltet.

² Die Kommissionsmitglieder und die Sekretärin oder der Sekretär sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Sekretariat ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen der Bildungskommission sind nicht öffentlich.

² Die Bildungskommission oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

¹ Änderung vom 15.02.2022, gültig ab 01.05.2022

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Die Bildungskommission darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

³ In dringlichen Fällen kann die Bildungskommission mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). ...³

⁴ Die Bildungskommission kann dringende Beschlüsse per E-Mail ...³ auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Kommissionsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet
a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Bildungskommissionssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll nach Art. 70 Ogr und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Mitglieder der Bildungskommission sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus der Bildungskommission ausscheiden und unterzeichnen eine Bestätigung, dass alle Unterlagen vernichtet werden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Die Bildungskommission macht ihre Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Sekretärin oder der Sekretär bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Das Sekretariat stellt unter Aufsicht des Präsidiums sicher, dass die betroffenen Personen beziehungsweise Stellen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

³ Streichung vom 15.02.2022, gültig ab 01.05.2022

Organisationsverordnung vom 25.04.2022 des Schulverbandes BOT

Information der Öffentlichkeit **Art. 18** ¹ Die Bildungskommission bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind. Die Zuständigkeiten sind im Kommunikations- und Krisenkonzept geregelt.

Ergänzende Vorschriften **Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Sitzungen der Bildungskommission sinngemäss die Vorschriften über die Abordnetenversammlung.

Ressorts

Allgemeines **Art. 20** ¹ Jedes Mitglied der Bildungskommission steht einem oder mehreren besonderen Verantwortungsbereichen (Ressorts) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts in der Bildungskommission, ebenso in der Regel in der Abordnetenversammlung, in weiteren Verbandsorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts **Art. 21** ¹ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Personelles, Öffentlichkeitsarbeit
- b) Finanzen, Versicherungen
- c) Bauliche Infrastruktur
- d) IT-Infrastruktur
- e) Tagesschulangebote
- f) Schülertransporte, Sicherheit
- g) Schulanlässe

Detaillierte Aufgabenbereiche siehe Anhang II

² Die Bildungskommission kann weitere Verantwortungsbereiche und Ressorts festlegen.

Zuweisung **Art. 22** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales/Personelles/Öffentlichkeitsarbeit vor.

² Die Bildungskommission weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Sie berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Mitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Sie regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher.

⁴ Sie gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben	Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang II.
Administrative Arbeiten	Art. 24 Das Verbandssekretariat unterstützt die Ressortverantwortlichen bei der Erledigung der sich ergebenden administrativen Aufgaben.

Verwaltung des Gemeindeverbands

Aufgabe	Art. 25 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 26 ¹ Die Verbandsverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Sekretariat 2. Finanzverwaltung ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang I geregelt.
Leitung	Art. 27 Die Verbandsverwaltung und die Schulleitung (zuständig für die operative Schulführung) sind dem Präsidium der Bildungskommission unterstellt.
Aufsicht	Art. 28 ¹ Die Verbandsverwaltung untersteht der Aufsicht der Bildungskommission.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr¹

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 29 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Anweisung zur Zahlung e) Erlass von Verfügungen f) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Verbandserlassen und dem Funktionendiagramm Anhang III.
------------------------	---

¹ Änderung vom 15.02.2022, gültig ab 01.05.2022

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 30 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Mitglied der Bildungskommission. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Mitglied der Bildungskommission.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Bildungskommission durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Mitglied der Bildungskommission.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 31 ¹ Die Bildungskommission bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite bis zu welchem Betrag verfügt.

² Sie legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 32 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber,
c) informiert die Bildungskommission über drohende Kreditüberschreitungen und
d) beantragt bei Bedarf einen Nachkredit.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 33 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können. Bevor eine Verpflichtung eingegangen werden darf, prüft die budgetverantwortliche Stelle, ob die dafür nötigen Mittel im Budget ausreichen. Ist dies nicht der Fall, darf die Verpflichtung erst eingegangen werden, wenn die Bildungskommission einen entsprechenden Nachkredit bewilligt hat.

Organisationsverordnung vom 25.04.2022 des Schulverbandes BOT

Visum eingehender Rechnungen	<p>Art. 34 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.</p> <p>² Wer eine Rechnung visiert, prüft,</p> <ul style="list-style-type: none">a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowiec) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	<p>Art. 35 Der Ressortvorsteher Finanzen weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,b) die Rechnung von der zuständigen Stelle visiert ist undc) die Verpflichtung eingegangen wurde.
Zahlung	<p>Art. 36 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.</p>

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	<p>Art. 37 ¹ Die Bildungskommission kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.</p>
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	<p>Art. 38 ¹ An den Sitzungen der Bildungskommission und an den Abgeordnetenversammlungen informieren die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sowie die Schulleitung über den aktuellen Stand der Geschäfte.</p> <p>² Sie berichten</p> <ul style="list-style-type: none">a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind.
Besondere Vorkommnisse	<p>Art. 39 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.</p>

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 40** Diese Verordnung tritt per 01.11.2015 in Kraft.

Beraten und beschlossen an der Sitzung der Bildungskommission vom 14.10.2015.

Die Bildungskommission

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sign.

Sign.

Monika Neuenschwander

Andrea Uebersax

Teilrevision beraten und beschlossen an der Sitzung der Bildungskommission vom 25.04.2022.
Inkrafttreten am 01.05.2022.

Die Bildungskommission

Der Präsident:

Die Sekretärin:



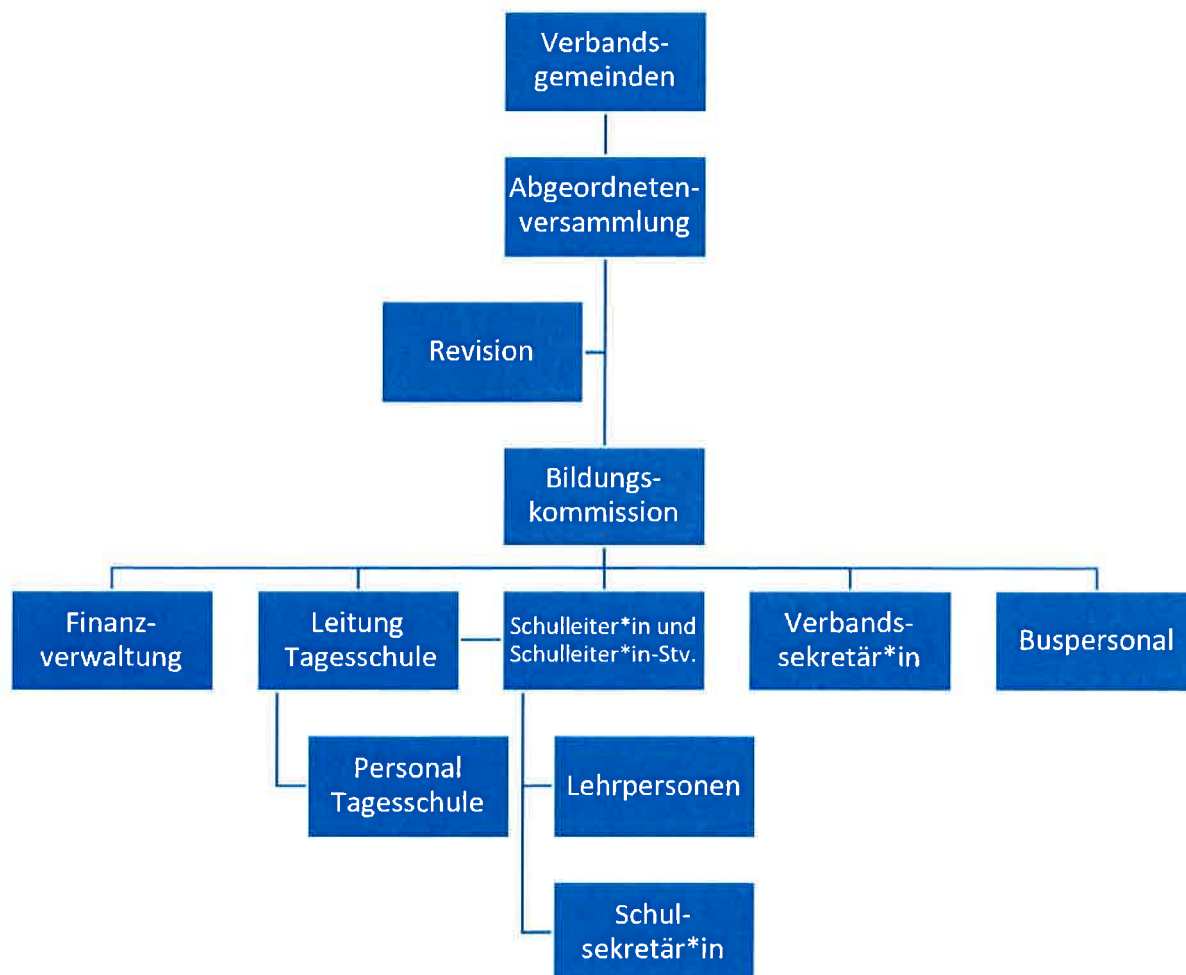
Martin Ingold



Andrea Uebersax

Anhang I

Organigramm des Schulverbandes



Anhang II

Ressort	Aufgabenbereiche
Präsidiales, Personelles, Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Verbandsaufgaben – Planung und Leitung der Sitzungen der Bildungskommission – Planung und Leitung der Abgeordnetenversammlungen – Überwachung von Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Verantwortlich für die strategische Entwicklung der Schule – Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Erziehungsdirektion und des Schulinspektorats – Repräsentation des Schulverbandes und Information der Öffentlichkeit – Aufsicht über die Schulleitung – Führen des Mitarbeitergesprächs mit der Schulleitung und dem Verbandspersonal (sofern Verbandspersonal keinem anderen Ressort unterstellt ist)² – Überwachung der Personalführung – Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden – Durchführung von Wahlen
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellen des Voranschlags und der Rechnung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und der Schulleitung – Information von Exekutive und Legislative über die finanziellen Belange des Schulverbandes – Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Mittel, der Abläufe im Finanzwesen und der Einhaltung des Budgets – Teilnahme an der Schlussbesprechung mit dem Rechnungsprüfungsorgan. – Überwachung benötigter Nachkredite – Zuständig für das Versicherungswesen des Schulverbandes und die periodische Überprüfung des Versicherungsschutzes – Anweisung der Zahlungen
Bauliche Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht über Planung, Beschaffung und Unterhalt der Infrastruktur – Plant, koordiniert und beaufsichtigt zusammen mit der Schulleitung bauliche Massnahmen der Verbandsgemeinden als Eigentümerinnen der Schulanlagen
IT-Infrastruktur (Information Technology)	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht über Planung, Beschaffung und Unterhalt der Infrastruktur im IT-Bereich. – Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe IT
Tagesschulangebote	<ul style="list-style-type: none"> – Beaufsichtigung der Planung, Organisation und Durchführung von Tagesschulangeboten (Personal, Räumlichkeiten, Infrastruktur)
Schülertransporte, Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht über die Organisation und Durchführung der Schülertransporte – Aufsicht über die Beschaffung und den Betrieb der Transportmittel – Aufsicht über die Personalführung und Leitung der Mitarbeitergespräche mit dem Schulbuspersonal – Zuständig für die Sicherheit der Schulwege – Organisiert den Parkdienst bei Schul- und Verbandsanlässen
Schulanlässe	<ul style="list-style-type: none"> – Plant und organisiert die Verpflegung bei Schulanlässen – Mitglied der Arbeitsgruppe Schulfest – Zuständig für die Organisation von Jubiläums- und Abschiedsgeschenken (Lehrpersonen, Verbandspersonal, Behördenmitglieder)

²Ergänzung vom 15.02.2022, gültig ab 01.05.2022

Anhang III: Funktionendiagramm

Schulverband
Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen

Direction de l'instruction publique
du canton de Berne

Funktionendiagramm

	Verbandsgemeinden	Verbandssekretariat	Abgabestelle neuversammeln	Bildungskommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Tagesschule	Leitung Spezialunterricht	Lehrerinnenkonferenz	Klassenlehrpersonen	Heilpädagoginnen/Heilpädagogen	Lehrperson	Paed. Betreuungsperson	Nicht-paed. Betreuungsperson	Hauswartin	Koch/in	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)																		
1. Schülerinnen und Schüler																		
1.1 Schuleintritt und -austritt																		
1.1.1 Tagesschule: Ein- und Austritte																		
Einschreibung					V	V											E: Eltern	Art. 2 Abs. 2 VSV
Späterer Eintritt in die Basisstufe								M									E: Eltern	Art. 3 VSV
Reduziertes Pensum im 1. Basisstufenjahr																	M: Eltern	Art. 11 Abs. 1a DVBS
Übertritt von der Basisstufe (Z1) in den Zyklus 2																	A: Eltern od. SL, M: EB	Art. 24 Abs. 1 VSG
Vorzeitige Schulentlassung				E														Meldung durch Privatschulen
Führen Verzeichnis von Schülerinnen und Schülern in Privatschulen	V	I																Art. 69 VSG
1.2 Schul- und Klassenzuteilung / Laufbahnentscheide																		
Zuweisung zu Klassen und Gruppen (Normalfall)																		
Zuweisung zu fakultativen Unterricht																		A: Eltern
Dispensation von fakultativen Unterricht																		A: Eltern
Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger und Entlassung daraus																		M: Eltern
Zuweisung von SuS zum Spezialunterricht für die Dauer von höchstens vier Semestern																		M: Eltern
Zuweisung von SuS zum Spezialunterricht für die Dauer von mehr als vier Semestern																		A: EB/KJPD
Zuweisung zur Begabtenförderung																		A: EB, M: Eltern
Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in Regelklasse																		A: EB, M: Eltern
Einheitliche Provis der Beurteilung																		Art. 7 DVBS
Schullaufbahnentscheide																		Art. 11 DVBS
Zuweisung zur Mittelschulvorbereitung und zu Schulen der Sekundarstufe II																		im deutschsprachigen Kantonsteil
Ausstellen von Beurteilungsberichten																		im deutschsprachigen Kantonsteil
Führen der Dokumentenmappe																		Art. 5 Abs. 4 DVBS
Ausstellen von Beurteilungsberichten bei Schulwechsel																		Art. 25 DVBS
Anordnen/Verleihen individueller Lernziele in 1 oder 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme																		Einverständnis Eltern M: Falls SpJ als zusätzl. Massn. erforderlich
Anordnen/Verleihen individueller Lernziele in mehr als 2 Fächern und Aufhebung der Massnahme																		A: EB, Einverständnis Eltern M: Falls SpJ als zusätzl. Massn. erforderlich
Überspringen und Repetieren eines Schuljahres																		M: Eltern Art. 25 Abs. 1 VSG, Art. 11b, c DVBS
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)																		
1.3 Dispensationen																		
1.3.1 Tagesschule: Dispensationen																		
Dispensation vom Unterricht																		A: Eltern
Absenzenkontrolle																		Art. 27 Abs. 3, 4 VSG, Art. 8 DVAD Art. 27 Abs. 2 VSG
1.4 Umgang mit Schwierigkeiten																		
1.4.1 Tagesschule: Umgang mit Schwierigkeiten																		
Information der Eltern bei Mängeln in Erziehung und Pflege																		Art. 29 Abs. 1 VSG
Verweise an SuS erteilen	V	E																SuS/Eltern anhören
Gefährdungsmeldungen	V	E																Art. 28 Abs. 2 VSG
Unterrichtsausschluss nach Art. 28	V	E																V: Fachstelle der Gde SuS/Eltern anhören
Prüfen von zweifelhaften Entschuldigungsgründen																		Art. 7 Abs. 3 DVAD
Anzeige einreichen (Schulverhältnis)																		SuS/Eltern anhören Art. 32 VSG
2. Pädagogik und Qualität																		
2.1 Strategische Ausrichtung der Schulen																		
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton																		Art. 35 Abs. 2c VSG
Leitbild der Schule																		Art. 51 Abs. 3 VSG
Selbstevaluation der Schule																		Art. 51 Abs. 2d VSG, Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an SuS-Leistungstests																		Art. 35 Abs. 2c VSG, Art. 89 Abs. 1c LAV
Teilnahme an externen Evaluationen																		Art. 35 Abs. 2c VSG, Art. 89 Abs. 1c LAV
Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung (Schulprogramm)																		Art. 51 Abs. 2 VSG
Qualitätsentwicklung umsetzen																		Art. 17 Abs. 2b LAG, Art. 89 Abs. 1c LAV
Controlling der Umsetzung																		Art. 51 Abs. 3c VSG
Planung und Leitung von pädagogischen Konferenzen																		Art. 89 Abs. 1b LAV
Gemeinsame Weiterbildung initiieren und durchführen																		Art. 59 LAV
Gemeinsame Weiterbildung für die Lehrkräfte des Spezialunterrichts initiieren und durchführen																		Art. 59 LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte																		Art. 89 Abs. 1a LAV
Fachliche und pädagogische Führung der Speziallehrkräfte																		Art. 69 Abs. 1a LAV
Selbstevaluation des Unterrichts																		Art. 57 Abs. 2 LAV
Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung festlegen																		Art. 64 Abs. 2c LAV
Individuelle Weiterbildung der Lehrkräfte überprüfen																		Art. 69 Abs. 1 LAV
Individuelle Weiterbildung der Speziallehrkräfte überprüfen																		Art. 69 Abs. 1 LAV

Organisationsverordnung vom 25.04.2022 des Schulverbandes BOT

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)																		
	Verbandsgemeinden	Verbandssekretariat	Abgeordneteversammlung	Bildungskommission	Schulsafterrat	Schulleitung	Leitung Tagesschule	Leitung Spezialunterricht	Lehrerinnenkonferenz	Klassenlehrperson	Heilpädagogin/Heilpädagoge	Lehrperson	Pat. Betreuungsperson	Nicht pat. Betreuungsperson	Hauswart/in	Koch/in	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
2.1.1 Tagesschule: Pädagogik und Qualität																		
Strategische Ausrichtung																		Art. 35 Abs. 2c VSG
Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton				M														
Pädagogisches und organisatorisches Konzept														M	M	M	inkl. Hygiene- und Notfallkonzept	Art. 7 Abs. 2-4 TSV Art. 51 Abs. 2 VSG, Art. 7 TSV
Selbstevaluation																		Art. 51 Abs. 2 VSG
Entwicklungsschwerpunkte festlegen (Tageschulprogramm)																		Art. 7 TSV
Qualitätsentwicklung umsetzen																		
Controlling der Umsetzung																		
Teilnahme an pädagogischen Konferenzen der Schule																		
Koordination von Themen und Terminen																		
Abstärken Hausaufgaben																		
Zuweisung Betreuungsfaktor für Kinder mit bes. Betreuungsbedarf							I	E	M								I: Eltern	Art. 5 Abs. 2 TSV
3. Organisation und Administration																		
3.1 Grundsätzliches /Behörden /Erlasse																		
Verbindungen mit anderen Gemeinden		V	E	M														Art. 5 Abs. 2 VSG
Koordination schulbetriebliche Fragen (Gemeinde)																		Turnhalle
Schaffung oder Aufhebung von Standorten		E					A	M										Zustimmung BKD Art. 47 Abs. 1 VSG
Schaffung oder Aufhebung von Klassen																		Zustimmung BKD Art. 47 Abs. 1 VSG
Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten																		
Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen																		Art. 4 Abs. 2 VMR
Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager																		
Regelungen über den freiwilligen Schulsport																		M: Schullehrperson Art. 47 Abs. 1 VSG
Regelungen zur Elternmitwirkung																		M: Elternorganisationen Art. 31 Abs. 5 VSG
Regelung der Schüler innenmitwirkung																		
Erläss der Hausordnung, Pausenordnung usw.																		
Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schultzeit	E																	Art. 48 Abs. 4 VSG
Erstellen der Belegungspläne für die Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit																		
Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit																		Art. 9 Abs. 1 VSV
Ausserschulische Benützung der Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit																		Art. 48 Abs. 4 VSG, Art. 9 Abs. 1 und 3 VSV
Ausserschulische Benützung der Sportanlagen nach 17.00 Uhr, an Wochenenden und während der Ferien	E																	
Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst																		Art. 59 u. 60 VSG
Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt		V																Art. 60 Abs. 3b 1 VSG
Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untertreibung																		V: Schulzahnpflegeleitung Art. 59 Abs. 1 VSG, Art. 4 SDV
3.1.4 Tagesschule: Grundsätzliches, Behörden und Erlasse																		
Schaffung oder Aufhebung von Tageschulstandorten																		
Schaffung oder Aufhebung von Modulen																		
Erläss des Tageschulreglements																		Art. 14d Abs. 4 VSG
Regelung der Kooperationen, z.B. mit Vereinen, Musikschule																		
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)																		
	Verbandsgemeinden	Verbandssekretariat	Abgeordneteversammlung	Bildungskommission	Schulsafterrat	Schulleitung	Leitung Tagesschule	Leitung Spezialunterricht	Lehrerinnenkonferenz	Klassenlehrperson	Heilpädagogin/Heilpädagoge	Lehrperson	Pat. Betreuungsperson	Nicht pat. Betreuungsperson	Hauswart/in	Koch/in	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
3.2 Unterrichtsangebot																		
Modellwahl Sek I / Wechsel des Modells																		Zustimmung BKD Art. 46 Abs. 4 VSG
Einrichtung oder Aufhebung von Förderunterricht Sek I																		Zustimmung BKD Art. 11 VSG
Einführung oder Aufhebung von "Angeboten der Schule"																		Angebote der Schule, im Rahmen der Richtlinien BKD Art. 47 Abs. 1b VSG
Einführung oder Aufhebung freiwilliger Schulsport																		
Ausschreibungen "Angebote der Schule" Zyklus 3																		
Ausschreibungen "Angebote der Schule" Zyklus 1 + 2																		
Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulfesten, Lagern usw.																		
3.3 Schulzeiten																		
Ferienordnung (Sportwochen)																		Art. 8 Abs. 4 VSG, Kant. Ferienordnung
Jahresplanung der Schule																		
Bestimmen Unterrichtsabschluss vor Ferien und Feiertagen																		
Ausnahmen zu Blockzeiten																		Art. 11a Abs. 5 VSG
10 Schulhalbtage pro Schuljahr als unterrichtsfrei erklären																		AHB 4.2.1, LP 21
Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche																		Art. 8 Abs.4 VSG, AHB 4.3 LP 21
Erstellen der Stundenpläne																		Art. 89 Abs. 1d LAV
Erstellen der Stundenpläne/Einsatzpläne Spezialunterricht																		Art. 89 Abs. 1d LAV
3.3.1 Tagesschule: Öffnungszeiten, Ferienangebote																		
Bestimmen Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen																		
Bestimmen Öffnungszeiten bei Ausnahmen Blockzeiten (unterrichtsfreie Halbtage)																		
3.4 Klasse																		
Koordination von Aufgaben, Proben, Themen, Terminen in Klasse																		
3.5 Administration																		
Unterstützung der Bildungskommission in Rechtsfragen																		Schulinspektorat, BKD
Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht		V																Art. 32 Abs. 2, Art. 33 VSG
Führen der Schulstatistiken																		
Führen der Spezialunterrichtsstatistiken																		
Überprüfung Unterrichtsdocumentation																		
Aktendokumentation (insbesondere Beurteilungsberichte)																		Art. 13 DVBS
Datenschutz und Datensicherung	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	Art. 73 VSG
3.6 Tagesschule: Administration und Rechnungsstellung																		
Unterstützung der Bildungskommission in Rechtsfragen																		Schulinspektorat, BKD
Entscheide Elterngebühren	M																	Bei tieferen Ansätzen
Führen der Befragungstatistik (Betreuungstunden, Anzahl Kinder)	M																	Art. 10ff TSV, insb. Art. 17 TSV
Führen der Statistik "Anzahl Mittagessen"	M																	
Datenschutz und Datensicherung	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
Erheben Einkommen und Vermögen der Eltern	V																	Gemeindeverwaltung
Rechnungsstellung	V																	Gemeindeverwaltung

Organisationsverordnung vom 25.04.2022 des Schulverbandes BOT

Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)	Verbandsgemeinden	Verbandssekretariat	Abgeordneteversammlung	Bildungskommission	Schulsekretariat	Schulleitung	Leitung Tagesschule	Leitung Spezialunterricht	Lehrerinnenkonferenz	Klassenlehrpersonen	Hilfsabgabemitarbeiter/pädagogische Lehrpersonen	Päd. Betreuungsperson	Nicht päd. Betreuungsperson	Hauswart/in	Koch/in	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen
Kontrolle und Durchsetzen der Zahlungspflicht																Gemeindeverwaltung	Art. 9 TSV
4. Personal																	
Anstellung der Schulleitungen (Einstellung, Entlassung, etc.)																Sofern diese Kompetenzen nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen worden ist	Art. 7 Abs. 2 LAG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 VSG
Anstellung der Leitung für den Spezialunterricht (Einstellung, Entlassung, etc.)																	
Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen																	
Anstellung der Lehrpersonen (Einstellung, Entlassung, etc.) mit unbefristeter Anstellung		V														Sofern diese Zuständigkeit nicht mit Erlass der Gemeinde der Schulleitung übertragen worden ist	Art. 7 Abs. 2 LAG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 VSG
Anstellung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung																	
Anstellung von Inhabern von Funktionen (Schulpool, Informatikpool)																	Art. 82 LAV
Anstellung Schulsekretariat																	
Anstellung Hauswart																	
Anstellung Stellvertretungen für mehr als einen Monat																Sofern diese Kompetenz nicht an die Schulleitung delegiert wurde	Art. 7, Abs. 2 LAG; Art. 89 Abs. 1d LAV; Art. 3, Abs. 1 LAD/V
Anstellung Stellvertretungen für bis zu einem Monat																	Art. 69 Abs. 1d LAV; Art. 3, Abs. 2 LAD/V
Sicherstellung Unterricht bei Abwesenheiten																	Art. 2 LAD/V; AHB 4.3.5 LP 21
Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen																	Art. 89 Abs. 1d LAV
Bewilligung von abweichenden Pensum (Pensumbuchhaltung)																	Art. 43 LAV
Pensumplanung																	Art. 59 Abs. 1d LAV
Pensumfestlegung und -meldungen																	gem. Pensumbewilligung SI
Bezahlte Kurzaufträge (Lehrpersonen, Verbandspersonal)																	Zuständigkeit: Verbandspersonal: Biko, Lehrpersonen: SL Art. 49 LAV
Unbezahlte Urlaube																	bis zu 5 Arbeitstagen ist E bei der SL; über 5 Tage ist E bei Biko Art. 51 LAV
Unterrichtsbesuche																	
Richtlinien für das Mitarbeitergespräch																	Siehe Leitfaden: www.bkd.be.ch/Wissensplattform - während Anstellung - MAG
Mitarbeitergespräche Schulleitung und Leitung Spezialunterricht																	Art. 63 Abs. 2 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrpersonen																	Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräche Leitung Tagesschule																	Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräche Personal Tagesschule																	Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräch Schulsekretariat / Verbandssekretariat																Zuständigkeit: Verbandssekretariat: Biko, Schulsekretariat: SL	Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräch Hauswart																	Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräch Buspersonal																	Art. 63 Abs. 1 LAV
Mitarbeitergespräche Lehrpersonen Spezialunterricht																	Art. 63 Abs. 1 LAV
Probezeitgespräche Lehrpersonen und Verbandspersonal																	Zuständigkeit: Verbandspersonal: Biko, Lehrpersonen: SL
Legende: E = Entscheid A = Antrag V = Vollzug M = Mitwirkung I = Information (weitere Abkürzungen siehe Legende am Schluss)																	
Ausstellen von Arbeitszeugnissen																	V: Stelle, die MAG führt E: Anstellungsbehörde
4.1 Tagesschule: Personal																	
Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren																	Gemäss Personalregiment Schulverband
Anstellung der Tagesschulleitung																	
Anstellung des päd. und nichtpäd. Personals																	
Personalführung																	
Sicherstellung Betreuung bei Abwesenheiten																	
Zuteilung von Gruppen																	
Bezahlte Kurzaufträge																	E: Anstellungsbehörde, Stellvertretung intern regeln
Unbezahlte Urlaube																	Anstellungsbehörde
Mitarbeitergespräch mit Tagesschulleitung																	Gemäss Modell der Gemeinde
Mitarbeitergespräche																	
Ausstellen von Arbeitszeugnissen																	V: Stelle, die MAG führt E: Anstellungsbehörde
5. Information und Kommunikation																	
Kommunikationskonzept der Schule																	
Vertretung der Schule nach Aussen																	Nach Kommunikations- und Krisenkonzept
Öffentlichkeitsarbeit																	
Informationsmanagement im Krisenfall																	
Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe																	Art. 31 Abs. 3 VSG
Elterninformationen (Klasse) über Schulbetrieb und bes. Anlässe																	Art. 31 Abs. 3 VSG
Kontakte mit weiterführenden Schulen																	
Kontaktpflege mit anderen Oberstufen																	
Kontakte mit abgehenden Schulen																	
Kontaktpflege mit anderen KG, Basisstufenklassen und Primarschulen																	
Einblick ins Schulgeschehen verschaffen																	
5.1 Tagesschule: Information und Kommunikation																	
Kommunikation/Marketing																	
Öffentlichkeitsarbeit																	Homepage; Schule BOT - Organisation Nach Kommunikations- und Krisenkonzept
Informationsmanagement im Krisenfall																	
Elterninformationen über Betrieb und besondere Anlässe																	
Elterninformationen																	Art. 31 Abs. 1, 2, 3 VSG
Kontakte/Networking																	
Kontakte mit Betreuungsangeboten Vorschulbereich																	
Einblick in den Tagesschulalltag verschaffen																	Einzelne Mitglieder
6. Finanzen																	
Budgetierung																	Zuständigkeit zur Verfügung über

Organisationsverordnung vom 25.04.2022 des Schulverbandes BOT

	Verbandspräsident	Verbandssekretär	Abgeordneteversammlung	Bildungskommission	Schulsozialrat	Schulleitung	Leitung Tagesschule	Leitung Spezialunterricht	Lehrerinnenkonferenz	Klassenlehrperson	Hilfsmitarbeiterinnen/Hilfsmitarbeiter	Lehrperson	Päd. Betreuungsperson	Nicht päd. Betreuungsperson	Hauswartin	Kochin	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen	
Auftragserteilung			m	m														beschlossene Kredite gemäss OGR bzw. OgV (Budgetverantwortliche)	
Visum der Kreditorenrechnungen				V	V	V							V					gestützt auf OgV des Schulverbandes	
Zahlungsanweisungen				V	V	V												Budgetverantwortliche	
Budgetkontrolle				V	V	V												Budgetverantwortliche	
Begründen der Kreditabweichungen				V	V	V													
Inventarführung		V												V				im Zuständigkeitsbereich	

Abkürzungen

KG = Kindergarten
 EB = Erziehungsberatung des Kantons Bern
 KJPD = Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
 BKD = Bildungs- und Kulturdirektion
 GSI = Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
 VSG = Volksschulgesetz
 TSV = Tagesschulverordnung
 VSV = Volksschulverordnung

LAG = Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte
 LAV = Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
 VMR = Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
 DVBS = Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
 DVAD = Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
 LADV = Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte

LP 21 = Lehrplan Volksschule 2021
 AHB = Allgemeine Hinweise und Bestimmungen LP 21
 OgV = Organisationsverordnung der Gemeinde
 SDV = Verordnung über den schulärztlichen Dienst

² Ergänzung vom 15.02.2022, gültig ab 01.05.2022

